



## Hausverfügung 4/2015

Berlin, 1. Oktober 2015

**Staatssekretär**  
**Dr. Horst Risse**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### **Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken**

#### **I. Grundsatz**

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (dazu zählen auch Auszubildende und Ruhestandsbeamtinnen und -beamte) müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung oder dienstlichen Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit nicht angenommen werden (§ 71 BBG, § 3 TVöD). Ebenso wenig darf in dienstlichem Rahmen - aktiv oder inzident - zu Spenden, etwa an karitative Einrichtungen, aufgerufen werden. Ausnahmen bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers und können nur in Fällen genehmigt werden, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist.

Die Annahme von Bargeld ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.

#### **II. Belohnungen oder Geschenke**

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (zum Beispiel Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewendet werden, wenn sie bei den Beschäftigten zu einer Ersparnis

führen, oder wenn sie Beschäftigte in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen. Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind beispielsweise:

- die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Benzin o. ä.);
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets;
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde;
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (vgl. hierzu auch §§ 97 bis 105 BBG);
- Einladungen mit Bewirtungen;
- kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft;
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
- erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung);
- Preisverleihungen und so weiter, soweit sie nicht seitens des Dienstherrn beziehungsweise des Arbeitgebers erfolgen.

In Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt oder dienstliche Tätigkeit wahrnehmen oder wahrgenommen haben. Für die Annahme von Geschenken aus dem Kreis der Beschäftigten im üblichen Rahmen (Geburtstag, Dienstjubiläum und so weiter) ist deshalb keine Zustimmung erforderlich.

Eine Annahme der Belohnung oder des Geschenkes liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschickt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.

### **III. Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken**

#### **1. Ausdrückliche Zustimmung zur Annahme**

Die Beschäftigten haben in der Regel vor der Annahme von Geschenken oder Belohnungen die Zustimmung unverzüglich unter Angabe

- der Zuwendung,
- des geschätzten Wertes der Zuwendung,
- des Anlasses der Zuwendung und
- der oder des Zuwendenden

schriftlich oder elektronisch auf dem Dienstweg bei dem zuständigen Personalreferat zu beantragen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist die Zustimmung zur Annahme nachträglich zu beantragen. Dies gilt vor allem, wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, insbesondere die Gewährung des Vorteils nicht absehbar war. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (Dienstreiseantrag, Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise) ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme. Eine Zustimmung zur Annahme entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (wie zum Beispiel über kostenlose Verpflegung).

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich für jeden Einzelfall gesondert durch das zuständige Personalreferat zu treffen und schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

Grundsätzlich steht es im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Personalreferates, die Zustimmung unter Auflagen zu erteilen. Eine solche Auflage kann beispielsweise sein, den finanziellen Gegenwert ganz oder teilweise gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Sofern ein zugewendeter Vorteil dienstlich genutzt werden kann, soll die Zustimmung unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung erfolgen. Bei Ehrungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen und so weiter, die mit einer Zuwendung verbunden sind, soll die Zustimmung unter der Auflage erteilt werden, den geldwerten Vorteil ganz oder teilweise der Bundeskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen.

Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, ist der Vorteil in der Regel zurückzugeben. Wenn die Rückgabe unmöglich ist, soll die Ablehnung mit der Aufforderung verbunden werden, den für diesen Vorteil durch das zuständige Personalreferat festgesetzten üblichen Preis, abhängig vom Sachverhalt des Einzelfalls, an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber zu zahlen oder die Summe an soziale Einrichtungen zu spenden.

Die Versagung der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung ist ausnahmsweise mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert unverzüglich dem Dienstherrn oder Arbeitgeber abzuliefern, wenn

- den Beschäftigten der Vorteil offensichtlich als Repräsentanten des Dienstherrn oder Arbeitgebers überreicht worden ist oder
- die gebotene Aufforderung zur Rückgabe an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber nur unterbleibt, weil die Rückgabe als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde oder
- die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern wird oder
- die Rücksendung mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht.

Es wird empfohlen, die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber von der Ablieferung des Vorteils an den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu unterrichten.

## **2. Stillschweigende Zustimmung zur Annahme**

Ausnahmsweise wird für die Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem (Gesamt-) Wert von 25 Euro pro Kalenderjahr und Vorteilsgeberin oder Vorteilsgeber eine stillschweigende Zustimmung ohne Anzeigepflicht erteilt. Diese gilt jedoch nicht für Bargeld, Wertgutscheine und die Nutzung von individuell eingeräumten Rabatten. Beim Überschreiten dieser Wertgrenze - entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland - gelten die Regelungen gemäß Ziffer III.1.

Darüber hinaus wird auch für die folgenden Fälle eine stillschweigende Zustimmung ohne Anzeigepflicht erteilt:

- bei Bewirtungen anlässlich von Veranstaltungen (z. B. parlamentarische Abende o. ä.), an denen Beschäftigte im dienstlichen Interesse oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird,
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet,
- bei Bewirtungen anlässlich von Dienstreisen im Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen,
- bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden,
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof)
- bei der Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen oder entsprechender Geschenke bei Dienstreisen, soweit deren Wert 50 Euro nicht übersteigt (hierunter fallen nicht Zuwendungen von Privatpersonen und Firmenvertretern).

Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall durch das zuständige Personalreferat widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

In Zweifelsfällen ist das zuständige Personalreferat zu konsultieren.

#### **IV. Rechtsfolgen bei Verstoß**

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken stellt ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Daher drohen

- Beamtinnen und Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis,
- Ruhestandsbeamtinnen und -beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Aberkennung des Ruhegehalts,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur außerordentlichen Kündigung.

Zum anderen können Beschäftigte bei Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken strafrechtlich verurteilt werden

- wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe (vgl. § 331 Abs. 1 StGB),
- wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe (vgl. § 332 Abs. 1 StGB),
- in besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (vgl. § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Entsteht dem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regelungen des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die betroffenen Beschäftigten zu Schadensersatz verpflichtet (vgl. § 75 BBG, § 3 TVöD). Unabhängig von eventuellen Schadensersatzansprüchen kann der Dienstherr oder Arbeitgeber einen Anspruch auf Herausgabe der Vorteile haben.

Dr. Horst Risse